



INGENIEURHOCHSCHULE  
Hochschule  
AUSGESONDERT  
27. APR. 1993

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

181

1975

Berlin, den 27. Februar 1975

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 75	Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Humboldt-Medaille“ .....	181
3. 1. 75	Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung — .....	183
20. 1. 75	Anordnung über die Zulassung und das Verfahren zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses — Externenordnung — .....	192
27. 1. 75	Anordnung über die Weiterbildung auf dem Gebiet der Atomsicherheit und des Strahlenschutzes .....	194
29.11. 74	Anordnung über die Bildung von Einzelhandelsverkaufspreisen und das Preisantragsverfahren bei Arzneimitteln und ihnen gleichgestellten Erzeugnissen .....	196
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	196

### Verordnung über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Humboldt-Medaille“

vom 13. Februar 1975

#### § 1

Zur Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste bei der Ausbildung und der sozialistischen Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses wird der Ehrentitel „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“ gestiftet.

#### § 2

In Anerkennung hervorragender Leistungen und langjähriger treuer Dienste im sozialistischen Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik wird die „Humboldt-Medaille“ gestiftet.

#### § 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 und 2) geregelt.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1975

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Mittag**  
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. B ö h m e

Anlage 1  
zu vorstehender Verordnung

### Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“

#### § 1

(1) Der Ehrentitel „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt den Ehrentitel „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“.

#### § 2

Der Ehrentitel kann verliehen werden für hervorragende Verdienste bei der Erziehung und Ausbildung wissenschaftlicher Kader, insbesondere für Hochschullehrer, die sich hervorragende Verdienste bei der Ausbildung und bei der sozialistischen Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses erworben haben.

#### § 3

(1) Der Ehrentitel wird verliehen an Persönlichkeiten, die Hochschullehrer im Sinne der Hochschullehrerberufungsverordnung vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 997) sind und in der Regel ein mindestens zehnjähriges erfolgreiches Wirken als Hochschullehrer nachweisen können.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

#### § 4

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Leiter zentraler staatlicher Organe, denen Hochschulen und ihnen gleichgestellte wissenschaftliche Einrichtungen unterstellt sind;
- die zentralen Leitungen der Parteien und Massenorganisationen, denen Hochschulen unterstellt sind;
- die Rektoren der Universitäten, Hochschulen und Medizinischen Akademien, die dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellt sind.